

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 78/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 1995 durch die
Vorsitzende Richterin Dr. W o l f f sowie die Richter Dr. H e n k e
und H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. März 1995 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich gegen die Bemessung der Arbeitslosenhilfe ab 27. November 1989 nach der - niedrigeren - Gehaltsgruppe T 3 des Bantarifvertrages (§ 136 Abs 2b iVm § 112 Abs 7 des Arbeitsförderungsgesetzes). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts Speyer vom 24. August 1993 und des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 14. März 1995).

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil wendet sich der Kläger mit der Beschwerde. Er rügt, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) verletzt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat einen Grund, der zur Zulassung der Revision berechtigt (§ 160 Abs 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er hat zwar einen Verfahrensmangel, nämlich eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend gemacht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Rüge auf eine derartige Verletzung jedoch nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, und wenn die angefochtene Entscheidung auf diesem Mangel beruhen kann. Der Beweisantrag muß so genau bezeichnet werden, daß er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; SozR 3-1500 § 160 Nr 4).

In der Beschwerdebegründung hat der Kläger weder ausdrücklich noch sinngemäß vorgetragen, er habe im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt, dem das LSG nicht gefolgt sei. Er hat also nicht einen Beweisantrag in der gebotenen Weise bezeichnet. Auf die geltend gemachte "Überschreitung des Rechts auf freie Beweiswürdigung" (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann der Verfahrensmangel nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Bereits aus diesem Grunde genügt die Beschwerde nicht den formalen Anforderungen und muß deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

